

Nach der Geburt



Elterngeld	Kindergeld	Kinderzuschlag	Wohngeld	BAföG für Studierende mit Kind	Unterhaltsvorschuss	Bildungs- & Teilhabepaket	Bürgergeld – Erlass Elternbeiträge	Steuervorteile	Förderung Familien-erholung in NRW
Welche Elterngeld-Varianten gibt es, wie hoch ist das Elterngeld und was muss ich wissen, um das Elterngeld gut zu planen? Hier finden Sie alle Informationen auf einen Blick.	Wie hoch ist das Kindergeld? Wo muss ich Kindergeld beantragen? Und welche Angaben brauche ich für die Antragstellung? Machen Sie sich schlau!	Was ist der Kinderzuschlag und unter welchen Voraussetzungen kann ich den monatlichen Zuschlag vom Staat bekommen? Erfahren Sie, wie Sie Kinderzuschlag beantragen können.	Das Wohngeld dient als Zuschuss zum Wohnen für Familien mit geringem Einkommen. Erfahren Sie wann und wo Sie einen Antrag stellen können.	Wer BAföG bezieht und schwanger wird, kann zusätzliche Gelder beantragen. Informieren Sie sich hier über die Höhe und die Voraussetzungen.	Sie sind alleinerziehend und tragen die meiste Verantwortung allein? Dann sollten Sie dies über den Unterhaltsvorschuss wissen.	Kinder haben Anspruch auf die Teilnahme an Ausflügen, auf Nachhilfe, Mittagsverpflegung in der Kita oder den Vereinssport. Informieren Sie sich, wie das Geld bei Ihnen ankommt!	Sie haben eine Zusage für einen Betreuungsplatz Ihres Kindes, wissen aber nicht, wie Sie die Elternbeiträge finanzieren sollen? Finden Sie heraus, an wen Sie sich wenden können und wann Ihnen der Elternbeitrag erlassen wird.	Welche Steuerentlastungen können Familien in Anspruch nehmen? Wie hoch sind die Freibeträge für Kinder? Erfahren Sie, wie Sie von Steuervorteilen profitieren können.	Mit dem Förderprogramm „Familienzeit NRW“ unterstützt das Land NRW einen gemeinsamen Urlaub in einer Familienferienstätte. Wie das geht und welche Voraussetzungen gelten, erfahren Sie hier.
									

Elterngeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie nach der Geburt mit Ihrem Kleinkind im Job aussetzen oder Teilzeit arbeiten, bekommen Sie Elterngeld. Die finanzielle Leistung soll Ihnen dabei helfen, sich Zeit für Ihr Kind und die Familie zu nehmen. Elterngeld bekommen Sie auch, wenn Sie vor der Geburt gar kein Einkommen hatten. Das Elterngeld gibt es in drei Varianten: • Basiselterngeld • ElterngeldPlus • Partnerschaftsbonus Diese Varianten können auch kombiniert werden.	Sie können das Elterngeld erst nach der Geburt beantragen. Achten Sie aber darauf, dass Sie den Antrag innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt stellen. Elterngeld wird nämlich nur 3 Monate rückwirkend gezahlt.	Neben dem ausgefüllten Elterngeldantrag benötigen Sie folgende Unterlagen: • Die Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Verwendungszweck „für Elterngeld“ • Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind: die Krankenkassenbescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt. Wenn Sie privat krankenversichert sind, reichen Sie die Bescheinigung über das Krankentagegeld während des Mutterschutzes ein • Lohn- oder Gehaltsabrechnungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt. Wenn Sie selbstständig sind, reichen Sie den Steuerbescheid des Vorjahres der Geburt ein	Das Elterngeld können Sie in Nordrhein-Westfalen digital beantragen. Den Antrag auf Elterngeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW.	Die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums hilft mit anschaulichen Beispielen und vielen Tipps bei der individuellen Planung. Tipp Nutzen Sie für Ihre Planung gern den Elterngeldrechner, um Ihren Anspruch unverbindlich zu berechnen.



Kindergeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Kindergeld erhalten alle Familien, unabhängig von ihrem Einkommen. Es wird ab der Geburt bis mindestens zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Bedingungen gibt es Kindergeld bis zum 25. Geburtstag. Das Kindergeld sichert die grundlegende Versorgung Ihres Kindes. Es beträgt derzeit 250 Euro monatlich pro Kind. Alle Eltern bekommen zunächst das Kindergeld. Für manche Eltern ist der jährliche Kinderfreibetrag vorteilhafter. Sie müssen dann weniger Einkommenssteuer bezahlen. Das Finanzamt prüft automatisch bei der jährlichen Berechnung Ihrer Einkommensteuer, was für Sie günstiger ist: Kindergeld oder Kinderfreibetrag. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: „Steuer-vorteile“	Kindergeld kann jederzeit beantragt werden, jedoch wird es nur bis zu 6 Monate rückwirkend gezahlt. Nur wenn Sie den Antrag bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats stellen, bekommen Sie ab dem Monat der Geburt Kindergeld.	- Steuer-Identifikationsnummer des Kindes - Steuer-Identifikationsnummer des Elternteils, der das Kindergeld beantragt - Zusätzliche Unterlagen wie Geburtsurkunde, Nachweis der Schul-/Berufsausbildung des Kindes, ggfs. Schwerbehindertenausweis	Das Kindergeld wird von der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Sie können den Kindergeld-Antrag ab Geburt online stellen unter web.arbeitsagentur.de/opal/kgo-antraggeburt-ui/auswahl. Bei Fragen zum Kindergeld wenden Sie sich gern an die Familienkasse: Telefon (gebührenfrei) 08004 555530.	Informationen zum Kindergeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW. Antworten auf die Frage, wer das Kindergeld nach einer Trennung bekommt, gibt der Artikel „Alles unter die Lupe“. Tipp Auch volljährige Kinder können Kindergeld bekommen. Welche Voraussetzungen gelten, lesen Sie unter „Kindergeld ab 18“



Kinderzuschlag

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Reicht das Einkommen der Eltern nicht oder nur knapp aus, um die gesamte Familie gut zu versorgen, gibt es zusätzlich zum Kindergeld den monatlichen Kinderzuschlag vom Staat für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder.	Kinderzuschlag wird jeweils für 6 Monate bewilligt, dann müssen Sie einen neuen Antrag stellen.	Einkommens- und Vermögensnachweise	Der Kinderzuschlag wird von der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Sie können den Antrag auf Kinderzuschlag mit Online-Identifikation und ohne Online-Identifikation stellen und die notwendigen Nachweise hochladen.	Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Ob Sie die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen, können Sie unkompliziert mit dem **KiZ-Lotsen** der Bundesagentur für Arbeit prüfen.



Wohngeld

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie zu wenig Geld verdienen, um Ihre Miete oder die Kosten selbstgenutzten Wohneigentums zu bezahlen, können Sie Wohngeld beantragen. Die Höhe des Wohngeldes ist unter anderem abhängig von der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben. Durch die Geburt eines Kindes können Sie daher erstmalig Wohngeld bekommen oder Ihr Wohngeld könnte sich erhöhen.	Sie können den Antrag bei Bedarf nach der Geburt Ihres Kindes schnellstmöglich stellen. Das Wohngeld erhalten Sie dann ab dem Tag der Antragstellung. 	• Antrag auf Wohngeld • Einkommensnachweise • Nachweis über Miete	Sie können den ersten Antrag oder einen Änderungsantrag bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnorts oder online stellen.	Informationen zum Wohngeld finden Sie auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Mit dem Wohngeldrechner des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen können Sie berechnen, wie viel Wohngeld Sie voraussichtlich bekommen können.

BAföG für Studierende mit Kind

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Studierende, die BAföG beziehen und mit mindestens einem Kind unter vierzehn Jahren zusammenleben, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Vollzuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Erhalten beide Elternteile BAföG, kann nur ein Elternteil den Kinderbetreuungszuschlag beantragen.	Geld erhalten Sie ab dem Monat der Antragstellung, für die Monate vorher gibt es keinen Kinderbetreuungszuschlag.	Der Zuschlag wird pauschal ausbezahlt, ohne Nachweise entsprechender Betreuungskosten.	Die Leistung kann online unter www.bafög-digital.de beantragt werden. Anträge können auch gestellt werden bei den Studierendenwerken der Hochschulen, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird. Eine Datenbank für alle deutschen Hochschulstandorte finden Sie hier.	<u>Welche Finanzierungsinstrumente auf dem Weg zum Wunschberuf helfen, lesen Sie unter „Ausbildung oder Studium finanzieren“ auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Informationen zum BAföG für Azubis und Studierende mit Familienverantwortung finden Sie auf dem BAföG-Onlineportal.</u>

Tipp

Für eine erste Abschätzung, ob BAföG-Anspruch besteht und ein Förderbetrag zur Auszahlung kommen kann, nutzen Sie gern den **BAföG-Rechner**.



Unterhaltsvorschuss

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Wenn Sie alleinerziehend sind und der andere Elternteil keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt, können Sie Unterhaltsvorschuss beantragen.	Der Unterhaltsvorschuss kann für einen Monat rückwirkend gezahlt werden, wenn dann schon alle Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss erfüllt waren und Sie sich bereits dann bemüht haben, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlt.	• Antragsformular • Geburtsurkunde des Kindes • Nachweis über die Vaterschaft bei Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren sind (falls vorhanden) • Unterhaltstitel (falls vorhanden)	Den Unterhaltsvorschuss können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt beantragen. Die meisten Unterhaltsvorschussstellen bieten einen Online-Antrag auf Unterhaltsvorschuss an. Am weitesten verbreitet ist der bundesweit verwendete Online-Antrag „Unterhaltsvorschuss Online“. Einzelne Kommunen nutzen aber auch eigene Online-Anträge.	Informationen und den Online-Antrag auf Unterhaltsvorschuss finden Sie auf dem Familienportal.NRW.

Tipp

Wer keinen oder nicht genügend Unterhalt bekommt, kann beim Jugendamt kostenlos und freiwillig eine **Beistandschaft** beantragen. Er hilft, den Unterhalt durchzusetzen.



Bildungs- und Teilhabepaket

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Sie können staatliche Leistungen für die Übernahme von Kosten zum Besuch von Babykursen inkl. der im Einzelfall zu berücksichtigenden Fahrtkosten bekommen, wenn Sie Sozialleistungen wie z.B. Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen beziehen.	Bei Bedarf können Sie jederzeit einen Antrag stellen. Tipp Das Bildungs- und Teilhabepaket bietet Unterstützung z.B. für Babymassage, Babyschwimmen, PEKiP, Krabbel- und Spielgruppen von anerkannten Trägern.	• Nachweis über den Bezug einer Sozialleistung z.B. über Kinderzuschlag, Wohngeld, etc. • Rechnungen, Quittungen und sonstige geeignete Nachweise über den Besuch des Babykurses	Wenn Sie bereits Bürgergeld beziehen, brauchen Sie für diese Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket keinen gesonderten Antrag stellen, sondern melden den Bedarf bei Ihrem zuständigen Jobcenter an. Erhalten Sie bislang keine Leistungen vom Jobcenter, wenden Sie sich ans Jugendamt Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.	Ausführliche Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf dem Familienportal.NRW.



Bürgergeld – Erlass Elternbeitrag für die Kinderbetreuung

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Erlass des Elternbeitrages für die Kinderbetreuung möglich. Wenn Sie Bürgergeld oder andere Grundsicherungsleistungen beziehen, oder wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, werden Sie für die Monate des Bezuges dieser Leistungen von den Elternbeiträgen befreit.	Legen Sie dem Jugendamt, das Ihren Elternbeitrag berechnet, den Bescheid über das Bürgergeld, andere Grundsicherungsleistungen, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld vor. Dann werden Sie für die Zeit des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag befreit.	• Einkommensunterlagen (Gehaltsnachweise, Steuerbescheide, Unterhaltszahlungen, BAföG, Krankengeld,...) • Nachweis über den Bezug einer Sozialleistung • Betreuungsvertrag mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson	Ihre Unterlagen reichen Sie Ihrem örtlichen Jugendamt oder Ihrer Kommune ein. Hier finden Sie ein <u>Jugendamt in Ihrer Nähe</u>.	<u>Wann der Beitrag für den Betreuungsplatz erlassen wird und wie Sie einen Antrag stellen, finden Sie unter Kinderbetreuung: Erlass des Elternbeitrags auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert über Details zum Bürgergeld.</u> <u>Welche Möglichkeiten Sie bei der Anschaffung einer Erstausrüstung oder Bekleidung haben, erfahren Sie hier: „Bürgergeld – Mehrbedarf Schwangerschaft und Geburt“</u>



Steuervorteile

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Eltern profitieren von verschiedenen Steuererleichterungen und Freibeträgen.	Wenn Sie verpflichtet sind, jährlich eine Steuererklärung abzugeben, müssen Sie die Erklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.	- Steuererklärung - Nachweise, Rechnungen und Quittungen	Wenden Sie sich direkt an Ihr örtliches Finanzamt. Hier finden Sie ein Finanzamt in Ihrer Nähe. Tipp Steuertipps für Familien gibt es kurz erklärt im Film der Finanzverwaltung für Nordrhein-Westfalen	<u>Informationen über den Kinderfreibetrag und weitere Entlastungen bietet der Artikel „Steuervorteile für Familien“ auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Wie Sie Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angeben können, lesen Sie im Artikel Betreuungskosten steuerlich absetzen auf dem Familienportal.NRW.</u> <u>Auch Schulgeld können Sie als Sonderausgaben absetzen. Informieren Sie sich über Voraussetzungen, die Höhe und den Umfang der absetzbaren Beträge.</u> <u>Das Familienportal des Bundes informiert über die Frage „Welche Steuerentlastungen gibt es, wenn mein Kind oder ich eine Behinderung haben?“</u>



Familienerholung – Förderung des Landes NRW

Einfach erklärt	Welche Fristen muss ich beachten?	Welche Unterlagen brauche ich?	Wohin kann ich mich wenden?	Wo finde ich weitere Informationen?
Mit der Familienerholung NRW möchte das Land Nordrhein-Westfalen Ihnen und Ihrer Familie einen gemeinsamen Urlaub ermöglichen. Angeboten werden dabei drei bis sieben Übernachtungen inklusive Vollverpflegung in einer Familienferienstätte. Die Familienerholung richtet sich an interessierte Familien aus Nordrhein-Westfalen mit geringem Einkommen, insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Unabhängig vom Einkommen können Familien mit pflegebedürftigen Kindern oder mindestens einem Familienmitglied mit Behinderung diese Förderung erhalten.	Für die Ferienzeiten in NRW gelten festgelegten Zeiträume, in denen ein Onlineantrag gestellt werden kann. Wenn Sie außerhalb der Ferienzeiten eine Familienerholung wahrnehmen möchten, ist eine Antragstellung ganzjährig möglich.	Je nach Ihrer persönlichen Situation sind unterschiedliche Nachweise dem Onlineantrag hinzuzufügen. Typischerweise sind dies Nachweise über die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit: • z.B. Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt • Kopie des Kindergeldbescheids oder Kontoauszug der letzten Kindergeldzahlung bzw. Unterhaltszahlung Wenn ein Nachweis der Schwerbehinderung (mindestens 50 %) beigelegt wird, sind keine weiteren Unterlagen zum Einkommen notwendig.	Die Antragszeiträume und den Link zum Onlineantrag finden Sie beim Reisedienst des Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. unter www.familienerholung.de. Bei Fragen steht Ihnen der Reisedienst unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0005627 gern zur Verfügung.	<u>Über das Programm „Familienzeit NRW“ informiert die Website des Familienministeriums NRW. Dort steht Ihnen auch ein Informationsflyer zum Download zur Verfügung.</u> <u>Im Beitrag „Urlaub in der Familienferienstätte“ hier auf dem Familienportal finden Sie alles Wissenswerte rund um die Erholung für die ganze Familie.</u>

